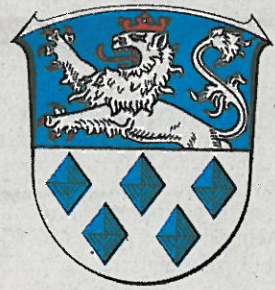


Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 42 (139) · Freitag, den 12.12.2014 · Ausgabe 50/2014

www.riedstadt.de

Macht hoch die Tür

Mitmach

Konzert

2014

Eintritt frei

★ Sonntag, 21. Dezember 2014

Beginn 18:30 Uhr

in der Evangelischen Kirche zu Wolfskehlen

Die ganze Kirche singt & musiziert.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 11. November 2014 liegt vom 15. bis zum 19. Dezember 2014 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz-1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in unserem Rats- und Bürgerinformationssystem in der Rubrik „Politik“.

Weihnachtspause der öffentlichen Einrichtungen

Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung Riedstadt bleibt zwischen den Feiertagen geschlossen. Das Rathaus hat somit am Dienstag, 23. Dezember von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr letztmals für dieses Jahr geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann erst wieder am Montag, 5. Januar 2015 ab 7:30 Uhr. Für den Bereich des Standesamtes und der Friedhofsverwaltung ist an bestimmten Tagen ein Notdienst eingerichtet, über den die örtlichen Bestattungsunternehmen informiert sind. So sind am 29. und 30. Dezember und am 2. Januar 2015 die betreffenden Mitarbeiterinnen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr im Rathaus unter den üblichen Rufnummern (181-432 bzw. 181-313) zu erreichen.

Kindertagesstätten

Sämtliche kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen schließen ebenfalls mit Ablauf der Öffnungszeiten am 23. Dezember und starten erst wieder am 5. Januar 2015 ins neue Jahr. Die betroffenen Eltern sind bereits seit Sommer über diese übliche Schließungszeit informiert.

Wertstoffhöfe

Der Wertstoffhof in Erfelden (Außerhalb, an der Kläranlage) ist am Samstag, 20. Dezember zwischen 9:00 und 13:00 Uhr letztmals für dieses Jahr geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann erst wieder am Mittwoch, 7. Januar von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Wertstoffhof in Stockstadt schließt ebenfalls ab Samstag, 20. Dezember (Öffnungszeiten 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr). Hier ist der erste Öffnungstag im neuen Jahr bereits am Montag, 5. Januar 2015 (14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Als Alternative zu den beiden Wertstoffhöfen steht das Abfallzentrum Büttelborn zur Verfügung, das durchgehend – außer an den Feiertagen – geöffnet sein wird. Am 24.12. und 31. Dezember ist eine Anlieferung nur bis 12:00 Uhr möglich. Die regulären Öffnungszeiten sind im Winterhalbjahr montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr, samstags nur bis 12:00 Uhr.

Büchnerhaus und Kulturbüro

Auch das Büchnerhaus in der Goddelauer Weidstraße schließt wie in jedem Jahr vom 15. bis 31. Dezember. Erster regulärer Öffnungstag wäre somit an Neujahr (Donnerstag, 1.1.). Das Geburtshaus Georg Büchners hat generell donnerstags und sonntags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Das städtische Kulturbüro am gleichen Standort ist vom 22. Dezember 2014 bis 2. Januar 2015 geschlossen und wird daher erst ab 5. Januar wieder erreichbar sein.

Seniorentreff in Crumstadt

Die Begegnungsstätte für Riedstädter Senioren im alten Rathaus in Crumstadt wird generell samstags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr durch Mitglieder des Seniorenbeirates betrieben. Auch dieser Veranstaltungsraum wird wegen der Weihnachtsferien geschlossen. Der Treff ist am Samstag, 20. zu letzten Mal für dieses Jahr offen und steht dann erst wieder ab Samstag, 3. Januar 2015 zur Verfügung.

Büchereien

Auch die fünf kommunalen Büchereien gehen in die Weihnachtsferien und sind ab 22. Dezember 2014 bis 11. Januar 2015 geschlossen. Ab Montag, 12. Januar 2015 stehen die Stadtteilbüchereien wieder zu den üblichen Öffnungstagen und -zeiten für Ausleihen zur Verfügung.

Weihnachtsferien der Büchereien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen während der Weihnachtsferien vom 22. Dezember 2014 bis 11. Januar 2015 geschlossen bleiben.

Wer sich noch für die Ferien rechtzeitig mit Lesestoff versorgen möchte, hat hierzu letztmals Gelegenheit am Mittwoch (17. Dezember) in Erfelden von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Goddelau von 10:00 bis 12:00 Uhr. In den übrigen Stadtteilen sind die Büchereien letztmals am Donnerstag (18. Dezember) geöffnet: in Leeheim und Crumstadt von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Wolfskehlen von 11:00 bis 12:00 Uhr. Mehr Informationen zum Angebot der kommunalen Büchereien sind auf der städtischen Homepage unter der Rubrik „Kultur“ nachzulesen.

Holzverkauf durch Revierförster

Das Heizen mit Holz wird angesichts steigender Energiepreise immer attraktiver und die Nachfrage nach dem natürlichen Brennmaterial steigt auch in Riedstadt stetig an. Eine Vergabe von Brennholz aus den Riedstädter Waldgebieten erfolgt auch in diesem Jahr ausschließlich über den zuständigen Revierförster. Wolfgang Müller ist für diesen Zweck **jeden Donnerstag zwischen 15:30 und 18:00 Uhr unter der Rufnummer 06258 2214 erreichbar und vereinbart dann mit den Interessierten Termine direkt im Wald.**

Die Berechtigung zum Holzschlagen ist an einige Bedingungen geknüpft, über die sich Interessierte vorab informieren sollten. Eine Checkliste sowie der Vertrag und das Merkblatt für den Holzkauf sind auf der Internetseite der Stadt abrufbar (www.riedstadt.de / Aktuelle Nachrichten). Der Vertrag sollte bereits ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung zum Termin im Wald mitgebracht werden.

Eine weitere Voraussetzung ist ein Nachweis über den Besuch eines Motorsägenkurses. Entsprechende Seminare bieten das Forstamt Groß-Gerau und die Kreisvolkshochschule an. Wegen der geringen Waldflächen gibt es keinen Anspruch auf Zuteilung. Der aktuelle Preis liegt je nach Qualität zwischen 25 und 30 Euro pro Raummeter. Die so genannten „Brennholzelbstwerber“ müssen sich mit Unterschrift verpflichten, die notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Beim Termin mit dem Förster ist der Nachweis über den Besuch des Motorsägenlehrgangs vorzulegen. Auch die Bezahlung ist dann bereits erforderlich. Wer selbst in den Wald gehen möchte, um Holz zu schlagen, sollte sich im Klaren sein: Es ist eine anstrengende und nicht ungefährliche Arbeit. Motorsäge und vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sind nicht ganz billig. Außerdem braucht man Platz, um das Holz zwei Jahre lang trocken zu lagern, bevor es verbrannt werden kann.

Für die Verwendung von Holz als Brennstoff gibt es gesetzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen. Ökologisch sinnvoll ist das Heizen mit Holz nur, wenn die benutzte Feuerstätte eine optimale Verbrennung ermöglicht und so nur wenige Schadstoffe entstehen. Ein Informationsblatt der Fachgruppe Umwelt des Rathauses zum richtigen Heizen mit Holz gibt es auf der Internetseite der Stadt zum Herunterladen. Alle erwähnten Unterlagen sind nicht nur im Internet, sondern auch direkt am Rathaus-Empfang oder bei der Fachgruppe Umwelt im 3. Stock (Zimmer 303) erhältlich. Für weitergehenden Fragen steht dort Umweltberaterin Barbara Stowasser (Tel. 06158 181-321) gerne zur Verfügung.

Fahrplanmedien 2015 ab 8. Dezember erhältlich

Zum Fahrplanwechsel am Sonntag, dem 14. Dezember 2014 wurden die Fahrplanmedien von der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) neu aufgelegt. Sie sind spätestens in der Woche vor dem Fahrplanwechsel erhältlich.

Das RMV-Fahrplanbuch Nr. 15 für den Landkreis Groß-Gerau und die Stadt Rüsselsheim kann zum unveränderten Preis von 1,50 Euro in den Vorverkaufsstellen der LNVG und teilweise bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden erworben werden.

Das Fahrplanbuch enthält wie gewohnt alle wichtigen Informationen zum Öffentlichen Personennahverkehr im Kreis. Dazu zählen selbstverständlich die neuen Fahrpläne der S-Bahn-Linien S7, S8 und S9 sowie der RMV-Bahnlinien 70, 75 und 80. Weiterhin sind die Fahrpläne aller im Kreisgebiet verkehrenden Buslinien aufgeführt. Die Neuerungen zum Fahrplanwechsel werden im einleitenden Serviceteil beschrieben. Des Weiteren beinhaltet das Buch die Abfahrtspläne der Bahnhöfe Darmstadt Hbf, Frankfurt Hbf, Frankfurt Flughafen, Mainz Hbf und Rüsselsheim, das Haltestellenverzeichnis sowie die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen. Komplettiert wird es durch den RMV-Liniennetzplan für den Landkreis Groß-Gerau mit Detailsichten von Rüsselsheim, Groß-Gerau und Mörfelden-Walldorf. Allen RMV-Jahreskarten-Kunden der LNVG wird das RMV-Fahrplanbuch wieder kostenlos und bequem nach Hause gesandt.

Die für die Fahrgäste kostenfreien **Bereichsfahrpläne** enthalten im Wesentlichen die lokal relevanten Fahrpläne. Der Bereichsfahrplan **C Biebesheim, Gernsheim, Riedstadt und Stockstadt ist in Riedstadt an folgenden Standorten erhältlich:**

Stadtteil Crumstadt

- Lotto und Zeitschriften Fischer, Friedrich-Ebert-Straße 52
- Stadtbücherei, Poppenheimer Straße 3

Stadtteil Erfelden

Stadtbücherei, Wilhelm-Leuschner-Straße 21a

Stadtteil Goddelau

- Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1
- Georg-Büchner-Bücherei, Rathausplatz 1

Stadtteil Leeheim

- Kiosk Hedderich, Riedhäuserhofstraße 14
- Stadtbücherei, Kirchstraße 12

Stadtteil Wolfskehlen

- Moni's Schreibwaren & Backshop, Groß-Gerauer Straße 6a
- Stadtbücherei, Gernsheimer Straße 1

Alle Fahrplanmedien und nähere Informationen zum Fahrplanwechsel sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 0 61 52 / 84 777 erhältlich. Die Fahrpläne stehen im Internet unter www.LNVG-GG.de in der Rubrik „Aktuelles“ zum Herunterladen zur Verfügung. Weiterhin sind dort sämtliche Standorte aufgelistet, an denen die Fahrplanmedien ausliegen (Bereichsfahrpläne) bzw. erworben werden können (Fahrplanbuch).

Anmeldung der Kindergartenkinder

Eltern sind ab sofort zu Neuanmeldungen für die verschiedenen Betreuungsformen der Riedstädter Kindertagesstätten aufgerufen – Anmeldeschluss ist am 31. Januar 2015

Ab sofort nehmen die kommunalen und kirchlichen Kindertagesstätten in Riedstadt Neuanmeldungen für Kindergartenkinder entgegen, die im Zeitraum August 2015 bis Juli 2016 ihr drittes Lebensjahr vollenden. Mit dem Neubau der Kindertagesstätte „Am Park“ in Goddelau werden zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen. In Einzelfällen kann jedoch eine gewünschte Betreuungsform oder die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte nicht möglich sein.

Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz innerhalb Riedstadts ist, werden bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Anmeldeschluss ist am **31. Januar 2015**. Die Eltern werden bis Ende März 2015 schriftlich von der Stadt oder von den Kirchengemeinden benachrichtigt. Spätere Anmeldungen werden nachrangig berücksichtigt. Bei der Vergabe der Plätze entscheidet nicht die Reihenfolge der Anmeldungen, sondern die Kriterien Berufstätigkeit der Eltern und Alter des Kindes. Bei der Anmeldung ist die Berufstätigkeit beider Eltern oder des allein erziehenden Elternteils mit Bescheinigungen der Arbeitgeber nachzuweisen. Grundsätzliche Informationen zu den Einrichtungen und dem Betreuungsangebot, können in den Kindertagesstätten oder im Internet abgefragt werden. Wir bitten die Eltern, ihre Kinder für den Kindergarten direkt bei der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden. Eltern erhalten dort auch weitere Informationen und können persönliche Eindrücke der Einrichtung gewinnen. Anmeldungen für die Krippen erfolgen im Rathaus in Goddelau bei Heidi Rinker, Zimmer 5. Die Anmeldungen für Grundschulkindern zum Schuljahr 2015/2016 erfolgte bereits. Nachmeldungen sind direkt in den Einrichtungen möglich.

Im Stadtteil **Goddelau** können Eltern zwischen der Kindertagesstätte „Piffikus“ im Hessenring mit einer Betreuungszeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, der Kindertagesstätte „Büchnerstraße“ (7:00 Uhr bis 16:30 Uhr) und der Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße (7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) wählen. Anmeldungen für die neue Einrichtung „Am Park“ sind bis Ende Dezember 2014 im Rathaus bei Reinhold Führer, Zimmer 7 und ab Januar 2015 direkt in der Kindertagesstätte Am Park 2 möglich.

In der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in der Poppenheimer Straße im Stadtteil **Crumstadt** können Kinder zu einer Betreuung mit Mittagessensversorgung von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr angemeldet werden. Die evangelischen Kindertagesstätte „Sandbachfrösche“ am Roseneck bietet in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr Regel-, Essens- und Ganztagsplätze an. Außerdem können Kinder auch in der neuen Kindertagesstätte in Goddelau betreut werden.

In der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz in **Erfelden** werden insbesondere für Kinder von berufstätigen Eltern Plätze mit einer Öffnungszeiten von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens angeboten. Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in der Wilhelm-Leuschner-Straße bietet Betreuungsplätze für die Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Kindertagesstätte „Feerwalu“ im Cambener Weg in **Leeheim** ist von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und bietet Mittagessensversorgung an. In der evangelischen Kindertagesstätte im Bensheimer Weg werden neben Essens- und Ganztagsplätzen für Kinder berufstätiger Eltern auch Regel- und Halbtagsplätze, sowie erweiterte Halbtagsplätze mit zwei Nachmittagen bereitgestellt. Die Öffnungszeiten ist von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Im Stadtteil **Wolfskehlen** stellt die evangelische Kindertagesstätte in der Ringstraße Betreuungsplätze von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens zur Verfügung. Die kommunale Kindertagesstätte „Kinderinsel“ in der Albert-Schweitzer-Straße bietet Betreuungsplätze von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr an, auf Wunsch auch mit Mittagessen.

Wir bitten die Eltern sich für eine Einrichtung zu entscheiden und Doppelanmeldungen zu vermeiden. Bei Fragen stehen die Leitungen der einzelnen Einrichtungen gerne zur Verfügung.



Auf die Plätze, fertig los....

Die Stadt ruft zur Anmeldung für Kindertagesstätten auf
(Archivfoto: Stadt Riedstadt)

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen

sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.
- (2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 01.01.2015 bestimmt.
- (3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet
 - a) der Tierseuchenkasse ihren Gesamtbestand -nach Tierarten gegliedert- innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mittels eines von der Tierseuchenkasse zugesandten amtlichen Bestandsmeldebogens o-der per Internet unter der Adresse www.hessischetierseuchenkasse.de anzugeben,
 - b) schriftlich bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden ihren Tierbestand anzuzeigen, wenn sie bis zum 10.01.2015 keinen Meldebogen erhalten haben,
- (4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr -auf eigene Rechnung- umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.
- (5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters.
Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.
- (6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum 15.02.2015 keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssiche-

- rungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.
- Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierhaltern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.
- (7) der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag
- sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,
 - ein Tierbestand neu begründet wird oder
 - Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.
- Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.
- (8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)
- (9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.
- (10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5 € oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.
- (11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tiergesundheitsgesetzes nachgekommen ist und diese Tiere höchstens 4 Wochen in Hessen gehalten werden. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

§ 2

- (1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. Pferde		6. Bienen je Volk	ausgesetzt
a) Beitrag je Tier	1,00 €		
b) Kostenanteil je Tier	1,00 €	7. Geflügel	
2. Rinder (einschl. Kälber, Färsen, Milchkühe und Bullen)		a) Beitrag je Bestand	5,00 €
a) Beitrag je Tier in amtlich anerkannt BHV1- freien Beständen	5,00 €	b) Beitrag je Tier für	
in nicht amtlich anerkannt BHV1- freien Beständen	9,00 €	7.1 Legehennen	
b) Kostenanteil je Tier	1,22 €	7.1.1 Halter mit bis zu 999 Tieren	0,02 €
3. Schafe		7.1.2 Halter ab 1.000 Tieren	0,04 €
3.1. unter 9 Monate alt		7.2 Masthühner	0,01 €
a) Beitrag je Tier	0,30 €	7.3 Puten	0,09 €
b) Kostenanteil Tier	0,35 €	7.4 Gänse	0,06 €
3.2 über 9 Monate alt		7.5 Enten je Tier	0,04 €
a) Beitrag je Tier	0,62 €	7.6 Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus)	0,15 €
b) Kostenanteil je Tier	0,68 €	7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben	0,03 €
4. Schweine		8. Süßwasserfische (Salmoniden)	ausgesetzt
4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)		9. Gehegewild	
a) Beitrag je Tier	0,24 €	9.1 unter 12 Monate alt	
b) Kostenanteil je Tier	0,31 €	a) Beitrag je Tier	beitragsfrei
4.2 Schweine		9.2 über 12 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	0,36 €	a) Beitrag je Tier	0,50 €
b) Kostenanteil je Tier	0,64 €	10. Mindestbeitrag je Bescheid	
5. Ziegen		für Tierhalter	5,00 €
5.1. unter 9 Monate alt		für Viehhändler	50,00 €
a) Beitrag je Tier	beitragsfrei		
b) Kostenanteil je Tier	0,00 €		
5.2 über 9 Monate alt			
a) Beitrag je Tier	2,73 €		
b) Kostenanteil je Tier	0,77 €		

- (2) Für Rinder in amtlich anerkannt BHV1-freien Beständen wird für die Beitragsberechnung ein reduzierter Beitrag zugrunde gelegt;
- a) für Bestände, die am Stichtag (01.01.2015) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 20.12.2005 (BGBl. S. 3520) BHV1-frei sind.
- b) für reine Mastbetriebe, die ihren Bestand bis zum Stichtag (01.01.2015) geimpft haben und die Impfung in der HIT-Datenbank eingetragen ist.
- Auf Anforderung der Tierseuchenkasse ist der Nachweis der BHV1 -Freiheit vom Tierhalter zu erbringen. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst nach dem Stichtag erreicht wird, kann der reduzierte Beitrag im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.
- (3) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierSG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.
- (4) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben. Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2016. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung-im Beitragsjahr-bei Beträgen unter 5 €.
- (5) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden -nach Abschluss des Wirtschaftsjahres-mit den jeweiligen Verursachen(-)-vollständig abgerechnet.
- (6) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

§ 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

- (1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.
- §18Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

- (3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.
- (4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierhalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Wiesbaden, den 17.10.2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Hessischen
Tierseuchenkasse
Friedhelm Schneider

POLIZEIBERICHTE

Riedstadt:

Vier Autoaufbrüche im Ortsteil Goddelau

POL-DA: Riedstadt: Vier Autoaufbrüche im Ortsteil Goddelau wurden im Laufe des Mittwochs (03.12.) bei der Kriminalpolizei in Rüsselsheim angezeigt. Die Fahrzeuge, allesamt hochwertige Autos, waren in der Parkstraße und Rainfeldstraße sowie am Sortinoplatz und Taugger Platz abgestellt. Nach ersten Ermittlungen gehen die Fahnder davon aus, dass die Kriminellen im Schutze der Nacht zum Mittwoch zuschlugen. In allen Fällen gingen sie dabei gleich vor, brachen eine Seitenscheibe auf und entriegelten anschließend den Wagen. Nachdem sie in den Fahrzeuginnenraum gelangt waren, bauten sie bei zwei Autos das fest eingebaute Navigationssystem aus. Einmal hatten sie es dagegen auf den Fahrersairbag im Lenkrad abgesehen, im vierten Fall gingen sie leer aus. Mit ihrer Beute, deren Wert auf mehrere tausend Euro geschätzt wird, ergriffen sie dann die Flucht.

Ob es in Zusammenhang mit den Diebstählen steht, beschäftigt jetzt die Beamten der Rüsselsheimer Kripo (K 21/22). Weitere Hinweise nehmen die Polizisten unter der Rufnummer 06142/696-0 entgegen.

Autoaufbrüche im Schutze der Nacht / Zeugen gesucht

Riedstadt (ots) - Mit einem Lenkraudairbag, drei fest eingebauten Navigationssystemen und einem Bordcomputer machten sich Diebe nach vier Autoaufbrüchen in der Nacht zum Freitag (05.12.) aus dem Staub. Zeugen entdeckten die eingeschlagenen Seitenscheiben der geparkten, hochwertigen Autos zwischen 7 Uhr und 8.30 Uhr am Morgen und verständigten die Polizei. Die Fahrzeuge waren seit dem Vorabend in der Briener Straße und im Brückenwiesweg im Ortsteil Wolfskehlen sowie in der Walter-Rathenau-Straße und im Forstweg im Ortsteil Crumstadt abgestellt. Nach Entriegeln des Autos und Eindringen in den Innenraum hatten es die Kriminellen bei ihren Taten auf die hochwertigen Fahrzeugteile abgesehen und flüchteten mit ihrer Beute. Deren Wert wird auf mehrere tausend Euro geschätzt. Aufgrund der Tatbegehung sowie örtlichen und zeitlichen Übereinstimmung gehen die Fahnder von denselben Tätern aus. Die Kriminalpolizei (K 21/22) in Rüsselsheim hat die Ermittlungen aufgenommen und nimmt Hinweise unter der Rufnummer 06142/696-0 entgegen.

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG
Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)
Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240, Fax: 0 65 02 - 91 47-250
Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de
Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren
Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)
Reklamation Zustellung bitte an: Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -716
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

